

5-03,3

B e g r ü n d u n g

zur

vereinfachten Änderung des rechts-  
verbindlichen Bebauungsplanes Nr.  
"Feldkirchen"

---

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt auf Antrag des Eigentümers des Grundstücks Fl.Nr. 132 Gemarkung Feldkirchen. Auf diesem Grundstück soll eine Grenzgarage errichtet werden. Im Bebauungsplan ist auf einer Teilfläche dieses Grundstücks ein nach Norden verlaufender Verbindungsweg für Fußgänger vorgesehen. Der Grundstückseigentümer hat um die ersatzlose Streichung dieses Fußweges gebeten, da die Grundstücke Fl.Nr. 129 und 129/1 Gemarkung Feldkirchen ohnehin aus dem Bebauungsplan genommen wurden.

Der Fußweg war zur Verbindung des Mittelweges über die Erschließungsstraße für die Grundstücke Fl.Nr. 130 bis 132 Gemarkung Feldkirchen bis zu dem an der Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 132 Gemarkung Feldkirchen verlaufenden Fußweg, der die Augsburgische Straße mit dem Kahlhofweg verbindet, gedacht.

Nachteilige Wirkungen auf die benachbarten Grundstücke ergeben sich durch den Fortfall des Fußweges nicht.

Neuburg a.d. Donau, den 13. SEP. 1984  
Stadt Neuburg a.d. Donau

  
(Huniar)  
Oberbürgermeister